

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLFUW, Abteilung V/4
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

GZ: BMLFUW-UW.1.3.3/0086-V/4/2009

Wien, 10.12.2009/Sal

Betrifft: Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV)** dankt für die Einladung zur Stellungnahme und möchte zum vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Zu Z 25:

Das KfV **äußert Bedenken** gegen die Kundmachungsvorschriften für flächenhafte Anordnungen in § 14 Abs 6. Werden die in § 14 Abs 6 vorgesehenen Anordnungen nur mehr im Landes- bzw. Bundesgesetzblatt sowie auf der Homepage des Landes bzw. des BMLFUW kundgemacht, so kann davon ausgegangen werden, dass sie einem großen Teil der Verkehrsteilnehmer nicht bekannt werden bzw. nur schwer bekannt werden können (ausländische Lenker). Dies ist zum einen rechtsstaatlich problematisch, weil fraglich ist, ob eine solchen Kundmachung den Erfordernissen der Bundesverfassung gerecht wird: Regelungen sind den Adressaten in einer Weise zur Kenntnis zu bringen, dass sich diese normgemäß verhalten können (vgl. dazu etwa Vergeiner, Kundmachung durch Verkehrszeichen (2009) 13). Zum anderen bestehen Bedenken im Sinne der Verkehrssicherheit, weil etwa im Falle einer Geschwindigkeitsbeschränkung

Kuratorium für Verkehrssicherheit



ein unterschiedlicher Informationsstand der Verkehrsteilnehmer zu heterogenen Geschwindigkeiten und damit zu Verkehrsunfällen führen kann. Das KfV **fordert** daher dringend, die Kundmachungsformen für Verkehrsbeschränkungen nicht nur im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch der Verkehrssicherheit nochmals zu überdenken. Die bisherige Regelung, wonach Verkehrsbeschränkungen soweit wie möglich – d.h. ausgenommen bei faktischer Unmöglichkeit – durch Verkehrszeichen kundzumachen sind, erscheint zweckmäßig und sollte beibehalten werden.

Sollte trotz der aufgezeigten Problematik eine Kundmachung ohne Verkehrszeichen vorgesehen werden, so wird eine Information der Verkehrsteilnehmer durch Hinweisschilder oder andere Formen der Bekanntmachung als Ergänzung zur Kundmachung in BGBl/LGBl und Internet, wie dies in den Erläuterungen empfohlen wird, vielerorts notwendig sein und ist begrüßenswert. Allerdings **ist problematisch**, dass Aussehen, Beschaffenheit und Größe dieser Hinweisschilder nicht geregelt sind. Uneinheitlich gestaltete Hinweisschilder können aber leicht übersehen werden bzw. sogar zu Verwirrung führen. Das KfV **empfiehlt** daher – sollte nicht ohnehin die Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen verpflichtend bleiben – eine einheitliche Gestaltung solcher Hinweisschilder zu normieren.

Da der übrige Teil des Entwurfs nicht in unseren Tätigkeitsbereich fällt, enthalten wir uns einer diesbezüglichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Kuratorium für Verkehrssicherheit



Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)



Mag. Birgit Salamon
(Rechtsabteilung)